



RUNDSCHREIBEN Nr. 147/2014

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referentin [REDACTED]
Telefon (089) 29 00 87-21
Telefax (089) 29 00 87-71
[REDACTED]@bay-staedtetag.de

Az A 130/01-001-005
Nr. 157/14 Gr/Wa

München, 12. Dezember 2014

**Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordneten-/Mandatsträgerbestechung nach
§ 108 e StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Antwortschreiben (Anlage) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 5. Dezember 2014 auf das Schreiben der bayerischen kommunalen Spitzenverbände vom 14. August 2014 (siehe unser Rundschreiben Nr. 112/2014 vom 15. September 2014) geben wir Ihnen hiermit zur Kenntnis. Sobald die Ergebnisse der darin beschriebenen länderübergreifenden Arbeitsgruppe der Parlamentsverwaltungen vorliegen, werden wir Sie wieder informieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlage

✓ 130101-01-05

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Bayerischen Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München

Bayerischen Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München

Bayerischen Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München

Bayerischen Bezirketag
Knöbelstr. 10
80538 München

Eingang - BStT	
10. UEZ. 2014	
Vors.	
GF	
Ref	
Tgb	157/14

4-6x

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.08.2014

Unser Zeichen
IB1-1411.1-59

Bearbeitern

München
05.12.2014

Telefon / - Fax
089 2192-2613 / -12613

Zimmer
LAZ57-0327

E-Mail
_____@stmi.bayern.de

Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordneten-/Mandatsträger- bestechung nach § 108 e StGB

Sehr geehrte Frau Krüger,
sehr geehrter Herr Dr. Busse,
sehr geehrter Herr Buckenhofer,
sehr geehrter Herr Dr. Keller,

Ich danke für Ihr Schreiben, in dem Sie die Erstellung einer Handreichung zur Auslegung des neu gefassten § 108 e StGB anregen.

Die Veränderung des Straftatbestandes betrifft nicht nur bundesweit die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, sondern auch die Abgeordneten der Landesparlamente und des Deutschen Bundestags. Mit der Fragestellung, ob und wie Verhaltensregelungen auf parlamentarischer Ebene abzufassen sind,

beschäftigt sich derzeit eine länderübergreifende Arbeitsgruppe der Parlamentsverwaltungen, bei der das Bayerische Landtagsamt den Vorsitz übernommen hat.

In Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz halten wir es für sachdienlich, die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe als Grundlage der Überlegungen für die kommunale Ebene heranzuziehen, zumal die Basis für etwaige örtliche Bestimmungen ein einheitliches Verständnis vom Anwendungsbereich der Strafbestimmung des § 108e StGB sein sollte. Das zeigen auch die in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen, die sich vor allem mit der Auslegung des StGB befassen.

Wir schlagen daher vor, zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Parlamentsverwaltungen abzuwarten. Das Landtagsamt wird uns insoweit auf dem Laufenden halten. Im Anschluss daran würden wir ggf. weitere Schritte gerne in einer Besprechung mit Ihnen abstimmen.

Wir gehen davon aus, dass sich die Dachverbände der kommunalen Spitzenverbände ebenfalls mit der aufgeworfenen Fragestellung befassen. Für eine Information darüber, inwieweit von Ihrer Seite ein länderübergreifendes Vorgehen geplant ist, wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schuster
Ministerialdirektor